**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri 3 (1800-1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 23.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Ufferi.

Freytag, den 26 Dec. 1800.

Drittes Quartal.

Den 5 Nivose 1X.

### Ungeige.

Von dem zien Quartal des Renen schweit gerischen Republikaners find ungefähr 200 Exemplare abgesett. Der Ertrag derselben reicht nicht hin, die Druckfosten zu bezahlen, und es kömmt ben diesem Quartal für die Unternehmer ein Berlust von einigen hundert Franken heraus.

Wenn definahen diese durchaus einzige Sammlung von Aktenstücken und Benträgen zur helvetischen Tasgestseichichte nicht mit diesem Quartal aufhören, sondern wie es der, an die Unternehmer von den zahlreichern Lesern als Käusern dieses Blattes lebhaft geäusserte Wunsch verlangt, fortgesetzt werden soll, so sind 100 neue Abnehmer nothwendig.

Wenn sich diese bis zum 15. Januar 1801 finden, so wird alsdann die Fortsetzung nicht ausbleiben.

Sie find ersucht sich dirette ben dem Berleger des Blattes, B. J. A. Ochs in Bern zu melden. Sollte die Fortsetzung nicht zu Stande kommen, so wird den Pranumeranten ihr Geld zuruckgesteut werden.

Bern, 23. Dec. 1800.

J. A. Das.

## Gesetzgebender Rath, 3. Dec. (Fortsetzung.)

(Beschluß der Botschaft des Bolls Raths in Betreff der ruckftandigen Behalte der Beamten.)

Das Gesetz vom 13. May bestimmt beutlich, auf welch eine Art der Erlös aus den zum Berkauf bestimmten Nationalgutern soll verwandt werden; allein es ist zu befürchten, daß diese Berfügung vielen Schwierigkeiten, und gewiß einer weitläufigen und langwierb gen Operation unterworffen seyn werde. Die Bezah-

lung in Schuldtiteln ist auch mehr ein frommer Bunsch als in dem Reich der Möglichkeit; die ungeheuren Besdürfnisse, mit denen wir überkaden wurden, nöthigten die Regierung, zu allen Hülfsmitteln ihre Zusucht zu nehmen; indessen blieben noch einige Schuldtitel zurück, deren Beräusserung um diese Schulden zu tilgen, sehe vortheilhaft wäre, weil sie entweder nur einen kleinen oder gar keinen Zins tragen, oder auf eine lange Reihe von Jahren erst ablöslich sind.

Diesemnach glaubte der Bollz. Rath nach reiffer Berathung, Euch B. G., einige Zusätze zu dem schon
bestehenden Gesetz vorschlagen zu dürffen, welche die Tilgung der Nationalstuld erleichtern und beschleunis gen könnten. Das Wesentliche davon ist in folgenden Bestimmungen enthalten, die er die Shre hat, Such vorzulegen, mit der Einladung, selbe, wenn Sie Eure Genehmigung erhalten, in ein Gesetz zu verwandeln:

- 1. Wenn einer oder mehrere Beamte, welche ruckflandige Anfoderungen an den Staat zu machen
  haben, auf der öffentlichen und gesetzlichen Steigerung, das Meistgebot auf ein Nationalgut haben,
  und also Käufer davon werden, so soll dessen oder
  deren gänzliche ruckständige Anfoderung an der
  Kaufsumme abgezogen werden.
- 2. Wenn diese ruckständige Anfoderung weniger als den vierten Theil des Werths des bestandenen Nationalguts ausmacht, so sollen dieser oder diese Beständer noch baar zulegen, bis es den vierten Theil des Werths ausmacht; die übrigen Drenviertel sollen dann nach dem im Gesetze vom 7ten Oktober bestimmten Termin, bezahlt werden.
- 3. Uebersteigt aber die ruckftandige Anfoderung den vierten Theil des Werths des bestandenen Guts, so soll der Ueberreft der Kaufsumme in drep gleichen Zahlungen abgeführt werden.

als 1/3 in einem Jahren. and dem Verkauf.
1/3 in dren Jahren.

4. Die Bollziehung ist bevollmächtigt, sowohl die Beamten jener Cantone, in welchen keine oder wenig Nationalguter zum Berkauf ausgebotten, als auch Beamte anderer Cantone, für ihre rückständige Anfoderung mit Schuldschriften, wenn es ohne Nachtheil des Staats geschehen kann, zu bezahlen.

Der Bollz. Rath zeigt durch eine Botschaft an, daß er über den Gesetzvorschlag, betreffend die Suppleanten der Gerichte, nichts zu bemerken habe. Der Gesetzvorschlag wird hierauf zum Gesetz erhoben. (S. daßselbe S. 837.)

### Gesetzgebender Rath, 4. Dec. Prasident: Roch.

Die Eriminalgesetzgebungs, Commisson rath, dem Begehren des Cantonsgericht Bern zufolg, durch eine gesetzliche Verfügung die Gewohnheit auszuheben, einem Verbrecher sein von dem Cantonsgericht ausgesprochenes Todesurtheil bekannt zu machen, noch ehe der oberste Gerichtshof es bestätiget hat. Dieser Austrag wird in folgendem Gesetzvorschlag angenommen:

Der gesetzgebende Rath — Auf den Antrag feiner Eriminalgesetzgebungs . Commision ;

In Erwägung, baf die hin und wieder in helves tien herrschende Gewohnheit, einem Verbrecher sein von dem Cantonsgericht ausgesprochenes Todesurtheil bekannt zu machen noch ehe der oberste Gerichtshof es endlich bestätigt hat, eine unnöthige Grausamkeit ist;

In Erwägung, daß die in dem Gesetz vom 1. Weinm. 1799 enthaltene Zeitbestimmung von 10 Tagen für Cassfations: und Appellationsbegehren über Criminalurtheile, zu iener Anzeige der Todesurtheile ebenfalls aufzusodern scheint;

#### verordnet:

Das von einem Cantonsgericht gegen einen Berbrecher ausgesprochene Todesurtheil soll vor der endlichen Bestätigung des obersten Gerichtshofs nicht dem Berurtheilten selbst, sondern bloß seinem Bertheidiger bekannt gemacht werden.

Die Gutachten ber Unterrichtscommifion über bie Sittengerichte werben in Berathung genommen. Sie find folgende:

### Bericht der Mehrheit.

Burger Gefeggeber! Wenn es ben irgend einem | Gefegeevorschlag nothwendig war, die Brunde genau

zu entwickeln, worauf eine Commission ihr Gutachten stüget, so ist es gewiß ben dem gegenwärtigen, wel ches die Unterrichtscommission über die Frage: ob Sittengerichte in Helvetien festgesezt werden sollen? Ihnen B. G. vorzulegen die Ehre hat.

Bahrend auf der einen Seite Diese feit Jahrhun. derten in Belvetien eingeführten Gittengerichte, von den Borftebern und erften Mitgliedern ber protestantischen Rirche, als das einzige und als das zuverläßigfte Mittel, dem immer mehr einreiffenden Sittenverderbnif Gin halt ju thun, dargestellt und befregen ihre Bieber. einsetzung unter ben bringenoften, unbefangenften Bor. stellungen begehrt werben, auffert man auf der andern Seite gegen die Ginführung berfelben fo verschiedene Einwendungen und fo auffallende Bedentlichfeiten, daß es wirtlich eines feften fichern Banges bedarf, um unter den fo gang verschiedenen Besichtspunkten, aus welchen dieser Gegenstand betrachtet werden foll, end. lich dassenige Resultat hervorzubringen, welches dem mahren Endzweck folcher Sittengerichte und baburch dem allgemeinen Wohl , am besten entsprechen foll.

Sind Sittengerichte nothwendig? Um diese Frage zu beantworten, bedarf es weiter nichts, als des tag- lichen Umganges mit Menschen: In sedem auch noch so eingeschränkten Kreise wird man bennahe täglich die traurige Erfahrung machen können, wie oft das häußliche Glück, die innere Ruhe, die wechselseitige Uchtung, durch Handlungen und Zufälle gestört werden, denen keine gesetzliche Straffe, nur nachdrucksame Vorsstellungen und ernste Pflichterinnerung vorbeugen fann.

Bedarf es einer nahern Schilderung Diefes Bildes, so bente man sich den unglucklichen Fall, wo Eltern ihre schonften Stunden, den groffen Theil ihres Bermogens, der Ausbildung ihrer Rinder fruchtlos widmes ten, oder wo Eltern von den Pflichten gegen ihre Rinder so weit abweichen , daß sie dieselben in den Fortschritten hoherer Ausbildung nicht nur nicht unterftüten, fondern fie auf die eigensinnigste Art davin hemmen oder wohl gar durch Benfpiel jum Sittenverderbnig anreigen; ober jenes ungluckliche Chepaar, wo gartliche Liebe mit rober Unbiegfamteit, wo unverbrüchliche Treue mit Ausschweifung , haustiche Corgfalt mit Berschwendung vergolten wird; oder jene Che, wo die beften Cheleute in ihrer wechselseitigen Liebe und Treue den Lohn ihrer tugendhaft zuruckgelegten Jugend genieffen zu konnen glaubten, und durch Laune, Barte, übertriebene Une magungen und unverdiente Vorwurffe von Geite murs rifcher oder mismuthiger Eltern auf die graufamfte Art gefrantt und in ihrem guten Ginverftandnig geftort Colchen ungludlichen Lagen und Berhalt. werden. niffen, die vielleicht schon so manches Opfer in feinen beften Jahren ins Grab legten, muß der Staat in ibrem Aufteimen juvorzutommen trachten, oder er gewährt iene Bortheile und jene Sicherheit nicht, Die man fich aus bem gefellschaftlichen Bertrag verfprechen foll: es wird ihm dieg gur doppelten Pflicht in einer Beit, wo die engften Bande der gefellschafilichen Ordnung, wenn nicht gang aufgelost, doch gewiß febr geschwächt murben. Aber wie fann biefes ant juverläftigften ergiel t merben? Beder Befete noch Straffen, weder Richter noch Gefängniffe find Diejenigen Mittel, durch welche man das entweder wankende oder auch gerftorte Ginberfrandnif gwifden Cheleuten, Eltern und Rindern herzustellen vermogend ift : fobald einmal durch unmittelbare Dazwischenkunft der richterlichen und Polizenbehörten die Gemuther erbittert find, fo wird jeder Berfuch jur Biederherftenung des guten Ginverfandniffes doppelt erschwert, wo nicht gang fruchtlos: In folden Rallen muß auf bas Berg unmittelbar gewirft werden, das weder durch Straffen noch Befete geichehen fann. Reichen wir alfo B. G. mit Freuden einer Unstalt tie Sand und unfre Unterftugung, welche gang zu diesem hoben Endzweck geeignet zu fenn scheint, beren Einrichtung wir nun naber entwickeln wollen.

Der Pfarrer des Orts und 6 Bensiger gewählt von den sämmtlichen Familienvätern, sollen dieses ehrwürzdige Gericht bilden: in ihre Hände legt die ganze Gemeinde das wichtige Ant der allgemeinen Versöhnung. Von demselben soll die Erfüllung der heiligsten schönsten Phichten befördert werden; es ergänze die Lücke, die disher von der Gesetzebung offen gelassen wurde; und es wirke da, wo den ersten Zusprüchen des Religionslehrers kein Gehör gegeben worden ist; sein Endweck sen Beförderung des häuslichen Glückes, Benzehaltung guter Sitten; seine Gewalt bestehe in friedlichen, ernsthaften Ermahnungen, und das Betragen seiner Mitglieder sen das ermunternde Benspiel der ganzen Kirchgemeinde.

Wir wurden der Einwendungen, die unter der vorigen Gesetzgebung ben der Berathung über diesen Gesgenstand gegen das Benwohnen der Geistlichen ben diesem Gerichte gemacht wurden, nicht erwähnen, wenn wir nicht diesen Anlaß benuten wollten, um zu zeigen, wie ehrwurdig und ein Stand sen, der ben genauer Erfüllung seiner Pflichten dem Staat die wichtigsten Boutheile gewährt. Wir wollen dadurch, daß

wir die Beiftlichen in Diefes Sittengericht verordnen, ben offenbaren Beweis laut befennen, daß wir vereis nigt mit ihnen fur das Wohl des Gangen arbeiten wollen, in fo fern fie den erhabenen Pflichten ihres Berufes getreu, Diefelben inner benjenigen Brengen ausüben, welche ihnen die Ratur ihres Unites und Der Endzweck bes Staats vorzeichnen. Wenn einzelne will. führliche Berfügungen mabrend dem Musbruch der Revolution gegen einzelne Mitglieder bes geiftlichen Standes wirklich ftatt gefunden haben, fo schließe man nicht daraus, daß es befivegen um Religion und Moralitat geschehen fen, wie man folche angftliche Beforgniffe auszuboeiten fich benfallen ließ. Man ftraffe auf ber einen Scite die Fehler der einzelnen Mitglieder, aber man untersuche und bestraffe bieselben nach denjenigen Formen, nach welchen es die Befete und die burger. liche Frenheit fordern. Aber auf der andern Seite finde Diefer ehrwurdige Stand Schut und Sicherheit feiner Ehre und feiner Rechte gegen willführliche Gingriffe ober Berlaumdungen, wober fie auch tommen Bon diefer Geite haben wir den geiftlichen moditen. Stand betrachtet, da wir dem Pfarrer eine Stelle im Sittengericht anwiesen. Oder foll es nach einer ans dern Behauptung, erwiesen unmöglich fenn, folche Sittengerichte mit fittlichen, leibenschaftlofen Denschen gu befeten, dann bleibt jedem rechtlichen Mann für unfer gebeugtes Vaterland nichts mehr zu thun übrig, als ihm die legte Thrane ju weihen! Rein 3. G. fo weit ift es doch noch nicht gefommen, daß nicht in jeder Pfarrgemeinde 6 Manner fich vorfinden follten, in Des ren Tugend und Rechtschaffenheit man fo vieles Butrauen seten durfte, um ihnen die Pflichten der Sittenrichter übertragen zu tonnen; und follte der Pfarrer nicht ienen untadelhaften Lebensmandel befigen, ber ihm die Eigenschaften eines Sittenrichters zuschriebe fowerdiente ein folder noch weit weniger, mit der Burde eines Religionslehrers befleibet gu bleiben.

Die nahere Untersuchung der Competenz, die wir den Sittengerichten einzuräumen vorschlagen, und der Art, nach welcher sie dieselbe ausüben sollen, wird Sie B. G. in Stand setzen, Ihr Urtheil richtig zu fällen, ob denn solche Sittengerichte als heimliche Gerichte angesehen werden sollen? Ob sie ein leidenschaftzliches, allen Frenheitssinn unterdrückendes, wahrer Auftlärung nachtheiliges elendes Inquisitionstribunal werden könnten? Ob sie das Grab der Frenheit und den Reim unauslöschlicher Rache und Feindschaft im sich enthalten? Dieses sind die Ausdrücke, die man im

den Ginwendungen gegen die Ginführung der Sittenge, richte aufficute.

Weber eine Unitalt noch eine Berfaffung, noch irgend ein menschliches Unternehmen ift der Gefahr überhoben, burch Migbrauche all bas Gute, das mit ihm verbun-Den war, ju verlieren. Es muß uns genugen, wenn mir pon einer Unftalt beweisen tonnen, daß fie ibrer innern Beschaffenheit und auffern Form nach, gut und Bas man auch immer für Ergiemedmakig fen. bungeanstalten festjete, fie bleiben groftentheits ohne Wirfung, fo tang man nicht zu gleicher Zeit bie roben leibenichaftlichen Ausbruche ben berienigen Claffe Denichen gu hindern fucht, welche ibre Erziehung früher fchon erhalten und die feubere Jugend ichon gurudgelegt baben. Man nenne es boch nicht Gewiffendzwang, wenn ber Gefengeber auf Diefe Claffe Menfchen durch eine Unftalt zu wirfen trachtet, welche alle gutliche Ber. fuche und freundliche Zuspruche anwenden foll, um nicht durch Sinweisen vor die richterlichen Beborden die Erbitterung der Gemuther ju vermehren und alle fernere Ausfohnung ju bereiteln.

Die sorgfaltigen Einschränkungen, die wir ben Klagen zwischen Scheleuten, Ettern und Kindern festzusehen vorschlagen, ehe dieselben vor das Sittengericht vorgeladen werden durfen, sind zu auffallend, als daß dieselben einer nahern Entwicklung bedürften, um zu beweisen, daß solche Sittengerichte ganz zur Berbehaltung der häuslichen Zuschedenheit, so wie zur Beschützung der bürgerlichen Freiheit geeignet seven. Sollten die übrigen der Competenz dieser Sittengerichte angewiesenen Fälle zu unbestimmt scheinen, so dürste diese Besorgnist dadurch gehoben seyn, daß sa nicht einmal die zwepte besondere Ermahnung, welcher 2 Mitglieder beywohnen mussen, geschehen darf, ohne daß nicht das ganze Sittengericht damit einverstanden ist, und diezeite förmlich verordnet hat.

Uebrigens sind die Begriffe von Anstand, Sitten, Aergerniß und Ausschweifung, dem Rechtschaffnen so deutlich ins herz geschrieben, daß man darüber von Seite des Sittengerichtes keinen Mistrauch erwarten foll, welches überdieß der Aufsicht der oberen Gewalten untergeordnet ist. Wir raumten dem Sittengerichte keine Straffe ein, weil basseibe auf Ehre und Gewissen allein wieben soll. Ist der Fehlende unempfindlich gegen Zusprüche, die ihm derzenige Mann ans herz legt, unter dessen Leitung und durch dessen Lehre er nicht nur seinen gegenwärtigen Zustand verbessern, sondern sich für eine höhere zukunftige Laufbahn vorbereiten sollte;

ist er unempfänglich für jene Warnungen, die ihm & Familienväter wiederholen, welche vielleicht seine Alters, genossen sind, und als solche auf ihn grössen Einsughaben, oder die ihm ihres hohen Alters wegen, ehr würdig senn sollten: dann tritt der traurige Fall ein, daß ein solcher Mensch durch Furcht vor Straffe ges leitet werden muß, welche nicht ein solches verschnend und vermittelndes Gericht, sondern die vom Staat ausgestellten richterlichen und Polizen, Behörden, versigen mussen: Wo Spre und Gewissen schweigen, da trauert die Menschheit, und schütz sich durch den rächenden Arm des Richters.

Auch die anfere Form dieses Sittengerichts suchten wir unt aller möglichen Borsicht zu bestimmen, um den Fehlenden an seiner Ehre nicht zu franken. Erst nach zwen fruchtlosen, durch den Pfarrer gemachten Warnungen, kann jemand vor das Sittengericht vor, geladen werden; es kann seine Sizungen nie öffentlich halten, und an keinem bestimmten Tag. Die Mitglieder sind zum Stillschweigen verrslichtet, die die Anzeige an höherer Bihörde geschehen ist, und so sind die lezten Mitteln erschöpft, um den Fehlenden zur Besserung auf eine seiner Ehre unnachtheilige Art, zus rückzubringen.

Diefes Burger Gesetgeber, maren die Beweggrunde, die uns ben Abfassung Diefes Sutachtens, zur Grundlage Dienten.

Noch muffen wir eines Bunsches Erwähnung thun, der in den über diesen Gegenstand eingereichten Bittschriften einstimmig geäussert ward, und der Dahin zielt, daß die sogenannten Chor. und Sebegerichte wieder so hergestellt werden möchten, wie ste ehedem bestanden. Sie werden sich aber erinnern, B. Gesetzeber, daß die fatholische Geistlichkeit vom Thurgau und Sentis, beynahe einen ahnlichen Bunsch in ihrer eingereichten Bittschrift geäussert hat, dessen genauere Prüfung Sie der Justigkommission übertragen haben, wohin wir daher auch diese Frag zu überweisen antragen.

### Gesethvorschlag für die Sittengerichte. Titel I.

Bildung ber Gittengerichte.

Urt. 1. In jeder Pfarrgemeine (Rirchhori) foll ein Sittengericht errichtet werben.

2. Diefes Sittengericht besteht aus dem ersten Pfarret oder Seelforger und 6 Aktivburgern, die Familienvater u. in der Pfarrgemeine anfäsig sehn muffen.

(Die Fortf. folgt.)